

Steuerfragen und Gewerbeanmeldung



Die nachfolgenden Angaben und Empfehlungen gelten für die meisten Photovoltaikanlagenbetreiber, können jedoch die individuelle Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen. Wenn Sie bereits Gewerbetreibender sind, die Anlage auf einem Mietshaus, Indach, oder einem angemieteten Dach installiert werden soll, gelten beispielsweise andere Gesetzmäßigkeiten.

Vorsteuerabzugsberechtigung:

Wer regelmäßige Einnahmen aus seiner Photovoltaikanlage erzielt (gleichgültig ob er eine Gewinnerzielungsabsicht hat), unterliegt als Unternehmer der Umsatzsteuer. Die Finanzämter haben eine Verfügung erlassen, nach welcher jeder Solarstromeinspeiser, der regelmäßig mehr als ca. 50% seines erzeugten Solarstromes in das Netz des Netzbetreibers einspeist, umsatzsteuerpflichtig ist. Diese Rechtsauffassung wurde in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 01.04.09 bestätigt.

Soweit der Betreiber einer Anlage zur Stromgewinnung den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist, dient diese Anlage ausschließlich der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung. Das Betreiben einer solchen Anlage durch sonst nicht unternehmerisch tätige Personen ist daher unabhängig von der leistungsmäßigen Auslegung der Anlage und dem Entstehen von Stromüberschüssen eine nachhaltige Tätigkeit und begründet die Unternehmereigenschaft. In diesem Fall erhält er die gezahlte Umsatzsteuer auf den Erwerb und die Wartung seiner Anlage zurück (Vorsteuererstattung). Auf diese Weise können die Investitionskosten beträchtlich reduziert werden.

Zwar besteht die Möglichkeit, sich als "Kleinunternehmer" (Jahresumsatz von maximal 17.500,--€) von der Umsatzsteuer befreien zu lassen, doch ist dies für PV-Anlagenbetreiber zumeist nicht sinnvoll.

Anmeldung als Gewerbe bei der Gemeinde:

Nach Ansicht verschiedener Fachleute ist die Anmeldung eines Gewerbes bei Anlagen der üblichen Größen - unabhängig von der Gewinnsituation - nicht erforderlich. Bei größeren Anlagen mit denen Sie aufgrund besonders günstiger Rahmenbedingungen einen größeren Gewinn erzielen, sollten Sie trotzdem sicherheitshalber beim örtlichen Gewerbeamt nachfragen. Da mit der Gewerbeanmeldung aber auch viele Nachteile verbunden sind, sollte man sich diesen Schritt gut überlegen. Nachteile sind zum Beispiel: Zwangsmitgliedschaft in der IHK. Ein zusätzlicher Mülleimer für die PV-Anlage wird benötigt. Bei einer späteren Aufnahme einer tatsächlichen selbständigen Tätigkeit stehen Ihnen voraussichtlich nicht mehr die Förderprogramme für Existenzgründer zur Verfügung.

Gewerbesteuerpflicht:

Durch den Freibetrag von 24.542,01 €/Jahr ist in der Regel keine Gewerbesteuer zu bezahlen, obwohl grundsätzlich Gewerbesteuerpflicht vorliegt.

Berücksichtigung in der Einkommensteuer:

Gewinne oder Verluste müssen / dürfen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden (Anlage GSE).

Zu den Einnahmen zählt die Einspeisevergütung.

Zu den Ausgaben zählen Planungskosten, Anschaffungskosten, Reparaturkosten, Wartungskosten, Kosten für den Abbau der Anlage, Versicherungskosten, und Kreditzinsen. Kalkulatorische Zinsen (Zinsverzicht bei Verwendung von Eigenkapital) dürfen nicht berücksichtigt werden, sondern nur tatsächlich anfallende Kosten, (für die man im Zweifelsfall eine Rechnung oder Zahlungsbeleg vorlegen könnte).

Bezüglich späterer steuerlicher Prüfungen ist es ratsam alle Ausgaben und Einnahmen aufzulisten (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) und alle Belege sorgfältig bis zu 10 Jahre lang aufzubewahren

Mögliche Vorgehensweise:

1. Zeitgleich mit der Bestellung der Photovoltaikanlage sollten Sie beim Finanzamt den Betriebserfassungsbogen (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung – Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen Tätigkeit) abgeben. Dieser Vordruck ist beim örtlichen Finanzamt oder auch Online unter <https://www.formulare-bfinv.de> erhältlich. Das frühzeitige Abgeben dieses Formulars ist wichtig, damit die Umsatzsteuer für die Anschaffung der Anlage zeitnah nach der Fertigstellung vom Finanzamt ausbezahlt werden kann
2. Wenn ein größerer Totalgewinn zu erwarten ist und / oder es sich um eine außergewöhnlich große Anlage handelt (z.B.: 100 kWp), beim gemeindlichen Gewerbeamt nachfragen, ob eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
3. Nach Erhalt der Schlussrechnung für die Photovoltaikanlage kann sofort die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückgefordert werden. Dies geschieht durch die Abgabe der ersten Umsatzsteuervoranmeldung. (Formulare siehe unter Punkt 1.)
4. Dem Netzbetreiber mitteilen, dass Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, damit er die Vergütung zuzüglich MwSt. zahlt.
5. Die mit der Einspeisevergütung erhaltende MwSt. an das Finanzamt abführen. Dies erfolgt wiederum durch die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen, bzw. Umsatzsteuerjahresmeldung
6. In der Einkommensteuererklärung sind die Einnahmen und Ausgaben des Jahres [ohne Anschaffungskosten, aber einschließlich Absetzung für Abnutzung (AfA)] anzugeben. Die Abschreibung einer PV-Anlage erfolgt derzeit über 20 Jahre Es kann zwischen einem linearen oder einem degressiven Abschreibungsmodell gewählt werden. Beim linearen Modell beträgt die Abschreibung während der gesamten Laufzeit jährlich 5%. Bei den momentanen jährlichen Preisreduzierungen neuer Photovoltaikanlagen ist bei einer linearen Abschreibungsdauer von 20 Jahren der Buchwert der Anlage nach wenigen Jahren höher als der Wert einer gleichgroßen Neuanlage.

Vorgenannte Angaben und Empfehlungen sind ohne Gewähr. Im konkreten Fall oder bei weiteren Fragen empfehlen wir, sich direkt an einen Steuerberater oder an das zuständige Finanzamt zu wenden!